

Aachener Intelligenz-Blatt.

Donnerstag, den 7. Dezember 1815.

Groß-Herzogthum Nieder-Rhein.

Reg. 150.

B e k a n n t m a c h u n g.

wegen der für die im Kampfe gebliebenen Krieger zu errichtenden Denkmäler in den Kirchen.

Um das schöne Ehrgefühl noch mehr zu erhöhen und den kräftigen Sinn zu verewigen, den die preussische Nation auf eine so ausgezeichnete Art in dem großen Kampfe für ihre National-Ehre und Deutschlands Unabhängigkeit behauptet hat, haben S. königliche Majestät, durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1813, zu befehlen geruht, daß in jeder Kirche eine Tafel errichtet werden solle, um die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig Gewesenen, im Kriege ehrenvoll Gebliebenen darauf einzuschreiben, und es ist mittelst einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 7ten Februar d. J. zugleich allergnädigst festgesetzt worden, daß die Denkmünzen, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen.

Indem ich diese Allerhöchsten Anordnungen nachstehend auch zur allgemeinen Kenntniß der meiner Verwaltung anvertrauten Provinzen bringe, werden die Herren Gouvernements-Kommissarien, Kreis-Direktoren, Pfarrer und die Lokal-Behörden aufgesfordert, sobald ein auf dem Bette der Ehre Verstorbenen ihnen bekannt wird, für die Errichtung der obgedachten Tafel in der Kirche des betreffenden Kirchspiels, mit allen der würdigen Bestimmung derselben gebührenden Ceremonien, Sorge zu tragen, und wenn ihnen Denkmünzen oder Ehrenzeichen der Verstorbenen zur Aufbewahrung zukommen, solche neben dem Namen des ehemaligen Besitzers aufzuhängen, auch in den zur katholischen Religion gehörenden Kirchen, alljährig für die Verbliebenen eine feierliche Seelenmesse, nach Anordnung der geistlichen Obern, lesen zu lassen, und überhaupt nichts von dem zu vernachlässigen, was dieser ehrenvollen Stiftung würdig ist, und bei den Uebriggebliebenen die Vaterlands-Liebe und das Ehrgefühl noch mehr bestärken und beleben kann.

Wegen der Tafeln, welche in den Regiments-Kirchen errichtet werden sollen, wird das Nähere bestimmt werden, sobald die dazu gehörigen Kirchen bezeichnet seyn werden.

Aachen, den 27. November 1815.

Der geheime Staats-Rath und Ober-Präsident der königl. preuß. Provinzen am
Rhein. S a d.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Unsere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom eisernen Kreuze bestimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst in dem gegenwärtigen entscheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit. Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, finden Wir Uns veranlaßt, als Zusatz zu der Urkunde vom 10. März d. J. zu verordnen, wie folgt:

§ I. Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat findet, die ihm nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Vorgesetzten und Kameraden, den Orden des eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein auf Kosten des Staats in der Regiments-Kirche zu errichtendes Denkmal auch nach seinem Tode geehrt werden.

§ II. Es soll zu dem Ende in jeder Regiments-Kirche eine einfache Tafel, oben mit dem Kreuze des Ordens in vergrößertem Maasstabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift enthalten:

Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland. Es starben den Heldentod aus dem ... Regiment, und unter denselben die Namen der Gebliebenen mit Bezeichnung des Ortes und des Tages, die Zeugen ihres rühmlichen Ruhes waren.

§ III. Außerdem soll für alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinde errichtet werden, mit der Aufschrift: Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland:

Unter dieser Aufschrift werden die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Obenan die, welche das eiserne Kreuz erhalten, oder desselben würdig gewesen wären.

§ IV. Zu ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeier gehalten. Bei derselben werden die Namen der Gebliebenen von dem Prediger genannt, und es wird alles Werthwürdige und Edliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der Gemeinde zur Nachseherung mitgetheilt.

§ V. Nach dem Gottes-Dienste dieser Todten-Feier, legen der Prediger und die Gemeinde-Vorsteher öffentlich Rechenschaft ab, von dem, was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen geschehen ist, und verabreden, das, was zu ihrer Un-

terhaltung oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unermöglich sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehme.

S. VI. Der Prediger und die Vorsteher reichen ihre Vorschläge darüber dem Magistrat der Stadt oder dem Landrathe des Kreises ein, welcher die dazu nöthigen Anordnungen treffen, und die Genehmigung der höhern Behörden sogleich nachsuchen muß.

Die kommandirenden Generale müssen die erforderlichen Nachrichten den Reglerungs-Präsidenten der Provinzen mittheilen, und diese haben für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen und die etwa noch nöthigen besondern Anweisungen von Unserm Staatskanzler einzuholen.

Gegeben Dresden, den 5. Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Nro. 151.

Bekanntmachung.

Wegen der in dem russischen Feldzuge von 1812 vermißten Landes-Kinder.

In Verfolg der von mir unterm 30. August d. J. erlassenen Bekanntmachung (Intelligenzblatt N. LXIV) wird hierdurch allen denjenigen, welche Angaben über die annoch aus dem russischen Feldzuge von 1812 vermißte Landeskinder eingekendet haben, bekannt gemacht, daß diese Angaben der königl. Gesandtschaft zu St. Petersburg zugefertigt sind, und daß dieselbe in einem so eben eingegangenen Schreiben mir anzeigt, welche zweckmäßigen Maßregeln sie ergriffen hat, um über das Schicksal dieser Individuen nähere Nachricht zu erhalten, und die Rückkehr derjenigen unter ihnen, welche noch am Leben sind, zu bewirken.

Dieselbe hat nämlich diese Verzeichnisse dem kaiserl. russ. Krieger-Ministerio mitgetheilt, und dasselbe dringend ersucht, solche mit den in einer besondern Kanzlei vorhandenen Listen der Gefangenen zu vergleichen, und so der noch Lebenden Leben oder Tod, erstern Falls aber ihren Aufenthalts Ort auszumitteln, auch alle sonst zulässigen Nachforschungen über diese Individuen anzustellen; sie hat zugleich die Auslieferung derjenigen unter ihnen, welche noch am Leben sind, in Gemäßheit des zwischen den Kronen Preußen und Rußland getroffenen Abkommens dringendst reklamiert, und sich angeboten, denselben die nöthige Geld-Unterstützung verabfolgen zu lassen.

Ferner sind von der königl. Gesandtschaft in ähnlichem Sinn, und mit dem ausdrücklichen Auftrage und resp. Anerbieten, allen nöthigen Beistand zu gewähren und alle erforderliche Geld-Unterstützungen zu verabreichen, Circularien an alle königl. Konsuln und Handels-Agenten im russischen Reiche erlassen, und die deshalbtigen Aufforderungen den öffentlichen Blättern eingerückt.

Der weitere, von diesen Maßregeln zu erwartende Erfolg wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, so wie ich das Jegliche vorläufig zu einiger Beruhigung aller um die Jüngen mit Recht bekümmerten Angehörigen und als gemeine Antwort, auf schon einge-

kommene zahlreiche Anmeldungen öffentlich mitzutheilen für Pflicht gehalten habe; zugleich aber hierdurch noch diejenigen Familien, welche dergleichen Vermißte zu den Jüngen zählen, und bis jetzt keine Anzeige bei mir eingereicht haben, hierdurch ersuche, ihre Angaben, nach Anleitung der vorgezeichneten Bekanntmachung vom 30. August d. J., nunmehr baldigst einzureichen.

Wachen, den 29. November 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der königl. preussischen Provinzen
am Rhein, S a d.

Bekanntmachung.

Bis auf allerhöchste anderweitige Bestimmung, ist die Organisation des zu errichtenden rheinischen Schützen-Bataillons, melnem General-Adjutanten dem Hauptmann v. v. Burck, von mir übertragen worden.

Wachen den 7. Nov. 1815.

Der kommandirende General in den königl. preuss. Provinzen am Rhein,
v. Dobschütz.

Anzeigen.

Es kann ein Hausknecht, der zugleich mit zwei Pferden zu fahren versteht, gleich in Dienste treten. Bei der Expedition des Näheren.

Ein Haus nebst Garten Nro. 855, am Reuthor gelegen, steht zu vermieten und täglich zu beziehen. Beschaid zu vernehmen bei Herrn Schmitz in Adalbertsstraße Nro. 654.

Es wird eine Köchin gesucht, welche gut kochen und gleich in Dienste treten kann. Verleger sagt bei wem.

Unterzeichneter hat melirte und weiße Militär-Bücher in Kommission. Auch sind bei ihm von der 33ten königl. preuss. kleinen Geld-Lotterie noch Loose zu haben.

B. Samuel,
auf dem Kapuziner-Graben Nro. 596
in Wachen.

Bernhard Müller, in Wesel, empfiehlt seinen wohleingerichteten Gasthof zum König von Preußen, und erbietet zugleich seine ergebene Dienste im Kommissions- und Expeditions-Geschäft.

M. r. Bernard MULLER, à Wesel, a l'honneur de recommander au public son hôtel garni AU ROI DE PRUSSE. Il offre en même tems ses services dans les commissions et expéditions.

Man sucht in einer hiesigen Apotheke einen Gehülfen, welcher sündlich eintreten kann. Das Nähere in der Zeitungs-Expedition zu erfragen.

Meine Freunde und Gönner habe ich die Ehre hiedurch zu benachrichtigen, daß ich vom 1. Dez. an, meine Wohnung von der Sandkaulbach Nro. 177 in die Großkölnstraße gegen der St. Peterkirche über Lit. A Nro. 308 verlegt habe, woselbst noch Loose zur 33ten kleinen Geld-Lotterie, deren Ziehung in Berlin vom 5. bis den 8. Dez. festgesetzt ist, für 1 Thlr. u. 1 gr. zu haben sind.
Königl. Preuss. Lotterie-Einnehmer
M. J. Levy,